

diejenigen betreffend die gleiche Schutzdauer und die volle Anerkennung des Übersetzungsrechts, damals nur die Form von »Wünschen« (vœux). Man lernte sich bescheiden und wählte zu Grundlagen für den Unionsvertrag einerseits das Prinzip der Gleichstellung der Verbandsautoren mit den Einheimischen, andererseits einzelne im Verbandsmaterielles Minimalrecht bildende Bestimmungen obligatorischen Charakters.

Grundsätzlich sollte der Schutz der Werke der Literatur und Kunst vom Ursprungslande ausgehen, wo die Förmlichkeiten zu erfüllen waren und dessen Gesetzesvorschriften über Schutzfähigkeit man später auch zur Bemessung des Unions-schutzes heranzog; so erhielt derselbe in den übrigen Verbandsstaaten mehr akzessorischen Charakter und wurde auch mit Bezug auf die Fristen nach der jeweiligen kürzeren Schutzfrist bemessen.

Für die Interessenten bildete, nach den Darlegungen Pouillet's am Amsterdamer Kongreß von 1883, den größten Vorteil die Befreiung von allen lästigen und kostspieligen Förmlichkeiten; es ist das ein Vorteil, den die jetzige Generation kaum in seinem vollen Umfange zu würdigen weiß. Einen weiteren großen Vorzug sah man in der Regelung des für die internationalen Beziehungen so entscheidenden Übersetzungsrechts, das von allen bisher geltenden schänden Bedingungen entbunden wurde, wenn auch die Schutzdauer auf ein Dezennium beschränkt werden mußte. Vergleicht man das damals Geschaffene mit den kleinlichen und rückständigen Bestimmungen, die Rußland für das Übersetzungsrecht in seinem neuesten Gesetze vom 20. März 1911 gewählt hat und nun andern Staaten aufzwingen will — die Abmachung läuft im Grunde für die weitaus größte Mehrzahl der Werke auf die Negation des Übersetzungsrechts hinaus —, so verdienen jene Ansätze zur internationalen Kodifikation geradezu Bewunderung. Im Ausführungsrecht war man nicht so glücklich. Auch sonst im Kapitel der Entlehnungen und der Zeitungs- und Zeitschriftenbenutzung, sowie in demjenigen der direkt sanktionierten Freibeuterei für die mechanischen Musikinstrumente und in den Einschränkungen betreffend indirekte Aneignung zeigten sich starke Begünstigungen der Konsumenten auf Kosten der Produzenten.

Allein diese Zugeständnisse hatten die Gründer im vollen Bewußtsein ihrer Notwendigkeit gemacht, wie aus den Aktenstücken jener Epoche und namentlich aus den Reden hervorgeht, mit denen Herr Bundesrat Droz die jeweiligen Tagungen der Konferenzen eröffnete und schloß. Statt, wie die Ungebuldigen wollten, nach der Parole »Alles oder nichts!« nur die radikalsten Lösungen zu bevorzugen, beschränkten die diplomatischen Berner Konferenzen die Vereinheitlichung auf das unentbehrlichste Maß und überließen es den Einzelstaaten, ihre Landesgesetze im fortschrittlichen Sinne zu verbessern. Dies geschah namentlich auch deshalb, um nicht nur einigen wenigen Hauptproduktionsländern mit sehr entwickelter Gesetzgebung die Pforten der Union zu öffnen, sondern um auch die auf diesem Gebiete etwas zurückgebliebenen Völker um das Banner der Union zu scharen und insbesondere um derselben unter den diesen Prinzipien fremd oder apathisch oder gar feindselig gegenüberstehenden Nationen neue Anhänger zu gewinnen.

Also Unitas nur in den wichtigsten Punkten und Ausdehnung des Verbandes, das waren die leitenden Gesichtspunkte der Inspiratoren der Berner Konvention.

Wie steht es nun mit ihren durch dieses außerordentlich kluge Entgegenkommen hochgespannten Erwartungen, die sie vom Schicksal des ersten Unionsvertrages hegten? Zusammenfassend kann man hier sagen, daß sich diese Hoffnungen in bezug auf die Mitgliedergewinnung nicht so

schnell und vollständig verwirklicht haben, wie sie sich dies gedacht hatten. Hinsichtlich der Bervollkommnung der Landesgesetze sind diese Hoffnungen erfüllt. Hinsichtlich der Vereinfachung der durch das Nebeneinanderbestehen von Sonderliterarverträgen und des Unionsvertrages geschaffenen verwickelten Rechtslage sind sie in Erfüllung begriffen. Was die Fortbildung des Unionsrechts anbelangt, sind sie überflügelt worden. Wir werden diese vier Behauptungen summarisch belegen.

III.

1. Die Union besteht gegenwärtig aus folgenden 17 Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis. Als eigentliche Großmächte und auch literarische Großmächte finden wir darunter nur Deutschland, Frankreich, Großbritannien, das allein mit seinen Kolonien das Hauptkontingent von 400 Millionen Seelen zu den 720 Millionen stellt, und Italien, in zweiter Linie Japan und Spanien. Zur Unterzeichnung des Vertrages waren im Jahre 1886 weniger Vertreter erschienen, als man erwartet hatte. Gar viele Staaten, auf deren Beitritt Herr Droz im Jahre 1886 ganz sicher zählte, haben sich noch ferngehalten; wir tun ihnen die Ehre der Erwähnung heute nicht an. Nur bei den slavischen Völkern, deren geringe Bereitwilligkeit Herr Droz schon damals betonte, ist er ein guter Prophet gewesen.

Durch Krieg verlor die Union Cuba, Portorico und die Philippinen, gewann dagegen die Transvaal and Orange River Colony. Zuwachs erhielt sie durch die deutschen Schutzgebiete und Korea.

Ferner gilt Unionsrecht auch im fernen Orient, in China, Siam usw. gemäß einer englischen Verordnung von 1907 unter den Engländern und den mit ihnen durch Gegenseitigkeit verbundenen Angehörigen europäischer Staaten, wie denn auch durch einen kürzlich zum Vollzug gelangten Vertrag Japan und Frankreich in allen Ländern des Orients mit Konsulargerichtsbarkeit ihre Angehörigen gegenseitig nach Unionsrecht schützen. Die Berner Konvention kann auch in Ägypten und in der Levante vor den Konsulargerichten geltend gemacht werden. Für den Fall, daß Österreich und Ungarn ihren gegenseitigen Urheberrechtsvertrag von 1887 kündigen, soll laut dem Kompromiß vom 8. Oktober 1907 die Berner Konvention bezeichnenderweise in den Riß treten.

Der Beitritt der Niederlande ist im Prinzip von den dortigen Kammern genehmigt und wird auf nächstes Jahr sicher erwartet, die Vorbereitungen zum Beitritt Ungarns sind auf guten Wegen. In der Propagandaarbeit für neue Beitritte bleibt jedoch ersichtlich noch sehr viel zu tun übrig.

2. Die interne gesetzgeberische Arbeit ist im Zusammenhang mit der Berner Union eine außerordentlich rege gewesen. Schon in den achtziger Jahren, vor ihrem Eintritt in die Union, haben sich Länder wie Belgien (1886), Haiti (1885) und die Schweiz (1883) Urheberrechtsgesetze gegeben. Die drei nordischen Länder haben insgesamt, bevor sie die Konvention unterzeichneten, ihre Gesetze einer gründlichen organischen Durchsicht unterworfen. Andere Staaten, nämlich Luxemburg, Monaco, Tunis und Japan, haben dies in einem späteren Zeitpunkte getan. In einigen Staaten ist die Revision angestrebt, aber nicht verwirklicht worden. Ganz besonders intensiv war diese Reformbewegung nach der Berliner Konferenz von 1908; sie ist noch nicht zum Stillstand gekommen, wie das Beispiel Italiens, Dänemarks und der Schweiz beweist. Geradezu vorbildlich hat Deutschland seine interne Gesetzgebung umgestaltet und sie mit peinlicher Gewissenhaftigkeit mit dem letzten Gesetz vom 22. März 1910 dem neuen Unionsrecht angepaßt. In Großbritannien endlich ist die